

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Günther Felbinger FREIE WÄHLER**
vom 24.04.2013

Schulpsychologie

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Stellen sind für den Bereich der Förderschulen bayernweit im Stellenkegel des Ministeriums für das Amt eines Beratungsrektors in der Funktion eines Schulpsychologen enthalten und wie viele davon sind derzeit tatsächlich durch Beratungsrektoren in der Funktion eines Schulpsychologen besetzt (Auflistung nach Regierungsbezirken und Schulämtern)?
2. Wie viele Stellen sind für den Bereich der Grund-, Haupt- und Mittelschulen bayernweit im Stellenkegel des Ministeriums für das Amt eines Beratungsrektors in der Funktion eines Schulpsychologen enthalten und wie viele davon sind derzeit tatsächlich durch Beratungsrektoren in der Funktion eines Schulpsychologen besetzt (Auflistung nach Regierungsbezirken und Schulämtern)?
3. Wie haben sich die Gesamtzahl der Anrechnungsstunden für Schulpsychologie pro Regierungsbezirk in den vergangenen fünf Jahren für Grund-, Haupt- und Mittelschulen sowie Förderschulen entwickelt?
4. Nachdem im Neuen Dienstrecht in Bayern für den Grund-, Mittel- und Förderschulbereich bei Vorliegen höherwertiger Tätigkeiten für die Beratungsrektoren Schulpsychologie eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe A14 Z möglich ist, frage ich, wie wird ‚höherwertige Tätigkeit‘ definiert und ist die Staatsregierung gewillt, diese Höherstufung umzusetzen?
5. Da aufgrund der kontinuierlich ansteigenden Entwicklung der Anzahl der staatlichen Schulpsychologen im Förderschulbereich sich die Notwendigkeit für eine effizientere Zusammenarbeit analog zu den Grund- und Mittelschulen Koordinationsgespräche untereinander zu führen ergibt, frage ich, gibt es Möglichkeiten koordinative Aufgaben in Analogie zu den Grund- und Mittelschulen an Beratungsrektoren Schulpsychologie im Sinne eines Beratungsrektors mit koordinativen Aufgaben zu übertragen?

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 10.06.2013

Zu 1.:

Im Bereich der Förderschulen sind lt. Stellenplan DHH 2013/2014 31 Stellen für Beratungsrektoren A 14 enthalten. Zum Schuljahr 2013/2014 werden 11 Stellen besetzt.

Ist-Stand:

Obb:	8
Ndb:	0
Opf:	2
Ofr:	1
Mfr:	5
Ufr:	1
Schw:	3

Zu 2.:

Im Bereich der Grund- und Mittel-/Hauptschulen wurden lt. Stellenplan zum DHH 2013/2014 insgesamt 127 Stellen für Beratungsrektoren in den Besoldungsgruppen A 13 AZ und A 14 ausgebracht und den Regierungen zugewiesen. Nach Auskunft der Regierungen sind derzeit 121 Stellen funktionsgerecht besetzt. Anliegender Tabelle 1 kann die Zahl der Beratungsrektoren in der Funktion eines Schulpsychologen aufgliedert nach Regierungsbezirken und Schulämtern entnommen werden.

Zu 3.:

Beiliegende Tabelle 2 weist die Zahl der Anrechnungsstunden für die Tätigkeit als Schulpsychologe an staatlichen Grund- und Mittel-/Hauptschulen bzw. Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung in Aufgliederung nach Regierungsbezirken für die Schuljahre seit 2007/2008 aus. Zusätzlich ist an jeder der neun staatlichen Schulberatungsstellen schulpsychologische Beratungskapazität im Umfang einer ganzen Stelle vorhanden.

Zu 4.:

Die Definition einer höherwertigen Tätigkeit muss immer anhand der konkreten Funktion erfolgen:

Als Aufgaben für Schulpsychologen werden in der KM-Bek zur Schulberatung in Bayern vom 29. Oktober 2001, Az. VI/9-S4305-6/40 922, genannt:

1. Schullaufbahnberatung
2. Pädagogisch-psychologische Beratung
3. Beratung von Schule und Lehrkräften

Insbesondere im Punkt 3 werden Tätigkeiten benannt, die unter dem Gesichtspunkt einer „höherwertigen Tätigkeit“ zu beleuchten sind:

- 3.3 Beratung von Schule und Lehrkräften
- 3.3.1 Der Schulpsychologe wirkt mit bei Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen für Beratungslehrkräfte und an der regionalen Fortbildung der übrigen Lehrkräfte; bei entsprechender Qualifikation und Berufserfahrung kann er Aufgaben praxisbegleitender psychologischer Beratung von Lehrkräften und Schulen (z. B. Supervision, kollegiale Fallbesprechungen, pädagogische Gesprächskreise, unmittelbare Beratung von Lehrkräften) übernehmen. Er ist dabei allerdings auf das Vorfeld ärztlicher Tätigkeit beschränkt.
- 3.3.2 Er kann herangezogen werden zur Betreuung Studierender der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt bei der Ableistung der praktisch-psychologischen Tätigkeit im Schulbereich sowie in der Seminausbildung.
- 3.3.3 Zur Abstimmung der schulpsychologischen Beratung im Bereich eines Staatlichen Schulamts wird bei Bedarf ein staatlicher Schulpsychologe als Schulpsychologe am Schulamt eingesetzt. Er ist fachlicher Mitarbeiter am Staatlichen Schulamt und unterstützt es in der Erfüllung der fachlichen Aufgaben. Er wirkt mit bei der fachlichen Betreuung der Schulpsychologen in seinem Zuständigkeitsbereich. Dabei arbeitet er zusammen mit der staatlichen Schulberatungsstelle und der Beratungslehrkraft am Schulamt, die er bei der Koordination der Beratung im Schulamtsbereich unterstützt.

Eine Reihe von Aufgaben, wie die Mitwirkung bei der fachlichen Betreuung und ggf. der Beurteilung von Schulpsychologen, können als koordinierende Aufgabe angesehen werden.

Weiter stellen sich in der Praxis Aufgaben im Rahmen der Krisenintervention, der Supervision, des Coaching für Führungskräfte sowie der Mediation bei Personalkonflikten an Schulen, die als wichtig und besonders anspruchsvoll angesehen werden können.

Die oben dargestellten besonders anspruchsvollen Aufgaben erfüllen jedoch nicht den Charakter einer „höheren Wertigkeit des Amtsinhalts“, da diese Aufgaben von einer Reihe von Schulpsychologen wahrgenommen werden, die in ganz unterschiedlichen Bereichen tätig sind, z. B. an einer Schule, am Schulamt oder an einer Schulberatungsstelle, und die damit auch unterschiedlichen Besoldungsgruppen angehören. Weiter sind diese Arbeitsbereiche nicht von vornherein zwingend mit koordinierenden Aufgaben verbunden.

Allerdings kann die im Bereich der Krisenintervention den Regional- bzw. Landeskoordinatoren zukommende Tätigkeit mit einer „höheren Wertigkeit des Amtsinhalts“ angesehen werden. Eine Stellenanhebung für den Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschulen könnte auf dieser Argumentationsgrundlage aber nur in Abstimmung mit den

anderen Schularten getroffen werden, da dann die Frage zu prüfen wäre, ob diese Tätigkeit insbesondere im Bereich der Gymnasien bzw. beruflichen Schulen ebenfalls eine Funktionsvergabe tragen würde. Die Benennung der Regional- bzw. Landeskoordinatoren etwa alleine aus dem Bereich der Grund-, Mittel oder Förderschulen ließe sich nicht rechtfertigen.

Zusammenfassend:

Die Voraussetzung für eine „höherwertige Tätigkeit“ der Beratungsrektoren Schulpsychologie ist nicht per se gegeben. Weiter liegt ein sachlich gerechtfertigtes Bedürfnis für die Schaffung der genannten höherwertigen Beförderungsdienstposten beschränkt auf die angesprochenen Schularten ebenfalls nicht vor.

Zu 5.:

Aufgrund der relativ geringen Anzahl an Beratungsrektoren je Regierungsbezirk wäre die Zuordnung koordinativer Aufgaben nicht gerechtfertigt. Wie bereits in der Antwort zu Frage 4 dargelegt wird, gibt es eine Reihe von Aufgaben, die als koordinierende Aufgaben angesehen werden können. Diese werden jedoch im Förderschulbereich – mit Ausnahme der Mitwirkung bei der Beurteilung von Schulpsychologen – in der Regel von allen Schulpsychologen wahrgenommen.

Anlage 1

Tabelle 1: Beratungsrektoren in der Funktion eines Schulpsychologen aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Schulämtern

Regierungsbezirk/Schulamt	Beratungsrektoren Schulpsychologie
Bayern	121
Oberbayern	38
Niederbayern	13
Oberpfalz	12
Oberfranken	12
Mittelfranken	14
Unterfranken	15
Schwaben	17
Ingolstadt	2
München Stadt	7
Altötting	1
Bad Tölz	1
Berchtesgaden	1
Dachau	2
Ebersberg	1
Eichstätt	2
Erding	1
Freising	2
Fürstenfeldbruck	2
Garmisch-Partenkirchen	1
Landsberg Lech	1
Miesbach	1
Mühldorf	1
München Land	2
Neuburg-Schrobenhausen	1
Pfaffenhofen	2
Rosenheim	2

Regierungsbezirk/Schulamt	Beratungsrektoren Schulpsychologie
Starnberg	1
Traunstein	2
Weilheim	2
Landshut	3
Passau	3
Straubing	1
Deggendorf	1
Freyung-Grafenau	1
Kelheim	1
Regen	1
Rottal-Inn	1
Dingolfing-Landau	1
Amberg/Amberg-Sulzbach	2
Cham	1
Neumarkt	1
Neustadt/Weiden	2
Regensburg-Stadt/Land	3
Schwandorf	2
Tirschenreuth	1
Bamberg	2
Bayreuth	2
Coburg	1
Forchheim	1
Hof/Land	2
Kronach	1
Kulmbach	1
Lichtenfels	1
Wunsiedel	1

Regierungsbezirk/Schulamt	Beratungsrektoren Schulpsychologie
Ansbach	1
Erlangen	2
Fürth	2
Nürnberg	4
Neustadt a. d. Aisch/Bad Windsheim	2
Nürnberger Land	1
Roth/Schwabach	2
Weißenburg-Gunzenhausen	0
Aschaffenburg	3
Bad Kissingen	1
Haßberge	1
Kitzingen	0
Main-Spessart	1
Miltenberg	2
Rhön-Grabfeld	1
Schweinfurt	3
Würzburg	3
Augsburg/Stadt	2
Aichach-Friedberg	1
Augsburg/Land	2
Dillingen	1
Donau-Ries	2
Günzburg	1
Neu-Ulm	2
Ostallgäu/Kaufbeuren	2
Oberallgäu/Kempton/Lindau	3
Unterallgäu/Memmingen	1

Anlage 2

Tabelle. Anrechnungsstunden für Schulpsychologen an staatlichen Grund- und Mittel-/Hauptschulen sowie Volksschulen zur sonderpäd. Förderung

Regierungsbezirk	Für die Tätigkeit als Schulpsychologie ausgebrachte Anrechnungsstunden ¹ an staatlichen Grund- und Mittel-/Hauptschulen sowie Volksschulen zur sonderpäd. Förderung im Schuljahr									
	2007/08		2008/09		2009/10		2010/11		2011/12	
	GS/MS/HS	VSF	GS/MS/HS	VSF	GS/MS/HS	VSF	GS/MS/HS	VSF	GS/MS/HS	VSF
Oberbayern	1.191	36	1.226	38	1.158	68	1.197	72	1.261	86
Niederbayern	262	16	301	16	254	37	272	53	276	40
Oberpfalz	237	20	240	26	251	49	207	57	238	62
Oberfranken	335	-	330	-	275	-	285	-	295	-
Mittelfranken	404	84	398	96	401	60	466	78	472	72
Unterfranken	310	-	330	-	310	-	339	-	285	-
Schwaben	417	18	375	19	416	41	358	37	387	37
Bayern	3.156	174	3.200	195	3.065	255	3.124	297	3.214	297

¹ Ohne Voll- oder Teilabordnungen an staatliche Schulberatungsstellen.